

Österreichische Hochschülerschaft  
AUSTRIAN NATIONAL UNION OF STUDENTS



Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi. ....	71-GE/1998
Datum:	12. Okt. 1998
Verteilt	13.10.98 Ba

*M. Schefbeck*

Wien, 1998-10-09  
Gatt/374

Betr.: GZ 68.161/43-I/B/5A/98

Die Österreichische Hochschülerschaft übermittelt in der Beilage die Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998).

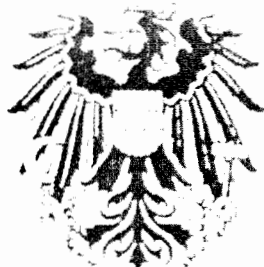
Die Begutachtung wird mit gleicher Post in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

*Wolfgang Gattlinger*  
ÖH-Vorsitzender



Beilage



Körperschaft öffentlichen Rechts  
ADR Liechtensteinstraße 13, A-1090 Wien  
TEL (+43-1) 310 88 80-0 | FAX (+43-1) 310 88 80-36  
MAIL oeh@oeh.ac.at | www http://www.oeh.ac.at  
BANKVERBINDUNG Kto.Nr. 032103012/00 BLZ 11000



## Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)

### Allgemeiner Teil

Die Österreichische Hochschülerschaft begrüßt das prinzipielle Bestreben einer Neuregelung ihrer gesetzlichen Grundlage. Die tägliche Arbeit der studentischen Interessensvertretung hat deutlich gemacht, daß die bestehende legislative Grundlage einer umfassenden Reform bedarf. In Sinne der Studierenden ist der Österreichischen Hochschülerschaft daher die Initiative der Bundesregierung ein grundsätzliches Anliegen.

Es sei aber gerade in diesem Zusammenhang deutlich darauf hingewiesen, daß im Laufe der letzten Jahre erkannte Schwachpunkte im Hochschulrecht auch durch eine Erneuerung des Hochschülerschaftsgesetzes keiner Lösung zugeführt werden können. Den Erläuterungen, wonach das UOG 93, das KUOG oder UniStG diese Neuerung des HSG 1973 notwendig machten, kann daher nicht gefolgt werden.

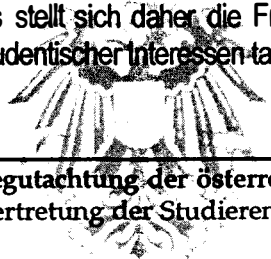
Ideen der Österreichischen Hochschülerschaft wurden in einem umfangreichen internen Verfahren auf breiter Basis erarbeitet, die entsprechenden Beschlüsse in der Sitzung des Zentralausschusses vom 17.3.1998 mit zum Teil überwältigenden Mehrheiten gefällt und im Anschluß dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr unterbreitet.

Es muß prinzipielles Anliegen des Gesetzgebers, der sich für die Etablierung eines Selbstverwaltungskörpers entschieden hat, sein, diesen möglichst effizient zu gestalten und eine entsprechende (wirtschaftliche) Basis zu schaffen. Selbstverwaltung ohne eine ernstgemeinte Grundlage würde anders zur Farce.

Mit Befremden stellt die Österreichische Hochschülerschaft daher fest, daß eine Reihe von Regelungspunkten entgegen dem ausdrücklichen Willen aufgenommen wurden. In diesem Zusammenhang sei auf die Erläuterungen zum besonderen Teil hingewiesen.

Der vorliegende Entwurf stellt aber darüber hinaus einen massiven Angriff auf die Arbeitsfähigkeit der studentischen Interessensvertretung in Österreich dar. So wird durch die Neuregelung verschiedenster Sachpunkte einheitlich am wirtschaftlichen Fundament der Selbstverwaltung gerüttelt. Der bisher von öffentlicher Hand getragene Verwaltungsaufwand wird beispielsweise ohne jeglichen Kommentar lediglich auf einen Beitrag reduziert, die Indizierung des Hochschülerschaftsbeitrages fallengelassen, etc.

Es stellt sich daher die Frage, ob der Gesetzgeber - wie bisher - in realiter an einer starken Vertretung studentischer Interessen tatsächlich interessiert ist.



Körperschaft öffentlichen Rechts

ADR Liechtensteinstraße 13, A-1090 Wien

Begutachtung der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)

TEL (+43-1) 310 88 80-0 | FAX (+43-1) 310 88 80-36  
MAIL oeh@oeh.ac.at | WWW http://www.oeh.ac.at  
BANKVERBINDUNG Kto.Nr. 032103012/00 BLZ 11000

GZ 68.161/43-I/B/5A/98

Mit Nachdruck weisen wir darauf hin, daß auch im vorliegenden Entwurf die Vertretung der Studierenden an den österreichischen Fachhochschul-Studiengängen trotz jahrelanger Forderungen und Verhandlungen der Österreichischen Hochschülerschaft noch immer keiner Regelung zugeführt wurde.

Auf die aufgrund des fehlenden einheitlichen Organisationsrechtes für die Studierenden vorhandenen Rechtsunsicherheiten wurde immer wieder hingewiesen. So beispielsweise im Rahmen des letzten **Begutachtungsverfahrens** zum Entwurf einer Novellierung des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge.

Insbesondere in Hinblick auf den neuen Entwicklungsplan für den Fachhochschulsektor und die damit verbundenen steigenden Studierendenzahlen in diesem Bildungsbereich erscheint eine Fortschreibung der Verzögerung der Regelung der studentischen Mitbestimmung demokratiepolitisch höchst fragwürdig.

Von der Österreichischen Hochschülerschaft wurden verschiedenste Modelle der gemeinsamen Wahrnehmung der Interessen der Studierenden an Universitäten und Fachhochschul-Studiengängen unterbreitet. Modelle, deren Umsetzung schon im Rahmen dieser Regierungsvorlage umsetzbar gewesen wären. Allein der fehlende Wille der zuständigen Ministerialabteilung scheint darüber hinaus mehr die (monetären) Interessen der privatwirtschaftlichen Erhalter zu verfolgen, als die Absicht zu unterstützen, eine starke Vertretung der Studierenden des gesamten Hochschulbereiches herbeizuführen.

## **Besonderer Teil**

### **ad § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1**

Die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 HSG sieht eine Anzeigefrist von 24 Stunden vor. Diese Regelung sollte insbesondere im Interesse einer umfassenden Wahrung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Versammlungsfreiheit beibehalten werden.

### **ad § 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5**

Die Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten erfährt an keiner Stelle der Vorlage eine entsprechende Regelung etwa in Form einer Legaldefinition. Eine ebensolche erscheint aber wünschenswert.

### **ad § 4 Abs. 6**

Der Antrag sollte jedenfalls von einem ausdrücklich für den Fall der Nichteinhaltung der Vorschrift Verantwortlichen zu fertigen sein. Eine derartige Bestimmung - wie schon in § 29 Abs. 4 der Wiener Gemeindewahlordnung verankert - scheint durch eine von vornherein klar determinierte Verantwortlichkeit ein entsprechendes Maß an Effektivität zu garantieren.

### **ad § 5 Abs. 1 und Abs. 2**

Gem. § 17 Abs. 1 iVm 17 Abs. 2 HSG sind der Österreichischen Hochschülerschaft auch die zur Erfüllung der Verwaltungsgeschäfte erforderlichen Einrichtungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Die ist im vorliegenden Entwurf (§ 11 Abs. 1) jedenfalls nur für die Hochschülerschaften an den Universitäten, nicht aber für die Österreichische Hochschülerschaft, vorgesehen. Für eine diesbezügliche Differenzierung erscheint keine sachliche Rechtfertigung vorzuliegen. Überdies sollte, wie schon in § 17 Abs. 4 HSG verankert, festgehalten werden, daß sofern eine Zuverfügungstellung der erforderlichen Räume oder Einrichtungsgegenstände nicht möglich ist, ein Geldersatz zu ortsüblichen Preisen zu leisten ist.

Ebenso sieht die bisherige Regelung vor, daß die Kosten für Instandhaltung der Räume und Einrichtungsgegenstände sowie insbesondere für Bürobedarf, Telefon, Strom und Heizung von den Universitätsdirektionen bzw. dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr sicherzustellen sind.

Die vorliegende Regelung stellt durch den Entzug namhafter finanzieller Ressourcen oder Sachleistungen bzw. deren krasser Beschränkung (sic „Beitrag“!) einen massiven Angriff auf die Arbeitsfähigkeit der Österreichischen Hochschülerschaft dar. Die Sicherung einer entsprechenden Grundbasis für die Arbeitsfähigkeit einer mit der Interessensvertretung beauftragten Körperschaft öffentlichen Rechts muß sinnvoller Weise im Interesse der gesetzgebenden Körperschaft liegen.

Auch kann ein realer Konnex zwischen für die Aktionsfähigkeit grundsätzlich notwendigen Fixaufwendungen und der im Entwurf vorgeschlagenen Obergrenze des „Beitrages“ mit 7vH der Studierendenbeiträge nicht erkannt werden. Vielmehr scheint diese Regelung an den tatsächlichen Gegebenheiten vorbeizugehen.

### **ad § 6 Abs. 2**

Im Interesse der Gewährleistung der Konstituierungsfähigkeit bzw. einer ausreichenden Einarbeitungszeit für die neue Exekutive ist die Beibehaltung der geltenden Funktionsperiode von 1.7. bis 30.6 wünschenswert.

---

**Begutachtung der österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)**

**ad § 7 Abs. 2**

Vorsitzender des Ausschusses sollte jedenfalls der Vorsitzende der Bundesvertretung sein. Dies insbesondere um die Gefahr eines „Doppelkompetenzeffektes“ hintanzuhalten.

**ad § 7 generell**

Die Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 5 Abs. 9 HSG, wonach die Organe der Hochschülerschaften an den Universitäten zur ungesäumten Durchführung eines Beschlusses der Bundesvertretung verpflichtet sind, sofern eine gemeinsame Durchführung, erforderlich ist, wird im Interesse einer gesicherten Umsetzungsmöglichkeit gefordert.

**ad § 8 Z. 1**

§ 8 Ziffer 1 soll lauten „ die Vertretung aller Interessen und Förderung ihrer Mitglieder, soweit sie über den Wirkungsbereich **e i n e r** Hochschülerschaft hinausgeht“

Hier sollte festgehalten werden, daß die Bundesvertretung zuständig ist, wenn die Angelegenheit über den Interessensbereich einer Universitätsvertretung hinausgeht.

**ad § 8 Z. 7**

Unklar ist, was unter einem Projekt zu verstehen ist. Dies erscheint von Bedeutung, da über Projekte aufgrund des vorliegenden Entwurfes jedenfalls Beschluß zu fassen ist.

**ad § 9 Abs. 2**

Aufgrund der durch das avisierte Gesetz klar vorgesehenen Kompetenzteilung soll der 1. Satz des zit. Absatz wie folgt lauten: „Den Hochschülerschaften an den Universitäten obliegt die Vertretung der allgemeinen und studienbezogenen Interessen ihrer Mitglieder soweit diese ausschließlich die jeweilige Universität betreffen gegenüber staatlichen Behörden und universitären Organen“

**ad § 10 Abs. 3**

Unter den „zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten“ können sinnvoller Weise wohl nur die Kandidatinnen und Kandidaten für die Studienrichtungsververtretungen gemeint sein. Dies wäre im Gesetzeswortlaut zu konkretisieren.

**ad § 11 Abs. 4**

Siehe Anmerkungen zu § 5 Abs. 1 und 2.

**§ 11 Abs. 5**

Universitäre Autonomie und Richtlinien der Kontrollkommission scheinen in einem unauflösbaren Spannungsverhältnis zu stehen. Eine Streichung der vorgeschlagenen Regelung wird dringlichst angeregt.

**§ 12 Abs. 2**

siehe Anmerkungen zu § 6 Abs. 2

**§ 14 Z. 1**

soll lauten: „die Vertretung aller Interessen Ihrer Mitglieder und deren Förderung soweit diese den Bereich der jeweiligen Universität betreffen und nicht in den Wirkungsbereich anderer Organe fallen. Siehe weiters Anmerkungen zu § 9 Abs. 2

**§ 14 Z. 2**

Von den den Hochschülerschaften zugewiesenen Studierendenbeiträgen sollten mindestens 40vH den Fakultäts- und Studienrichtungsvertretungen bzw. 30vH den Studienrichtungsvertretungen (an Universitäten ohne Fakultätsgliederung) zur Verfügung gestellt werden. Ein höherer Mindestbeitrag beeinträchtigt bzw. gefährdet die Arbeitsfähigkeit der Universitätsvertretungen.

**ad § 16 Abs. 2 und 18 Abs. 2**

Die Begründung einer Medienrechtsfähigkeit für Fakultäts- bzw. Studienrichtungsvertretungen entspricht den Vorstellungen der Österreichischen Hochschülerschaft und würde einem zentralen Problem der täglichen Praxis Rechnung tragen.

Der Zentralausschuß hat aber deutlich zum Ausdruck gebracht, daß eine solche Medienrechtsfähigkeit nur bei voller Haftungsübernahme der betreffenden Organe und klaren zivilrechtlichen Regelungen in Betracht kommt. Fragen des Durchgriffes, Regresses und dgl. erscheinen aber im vorliegenden Entwurf keinesfalls ausreichend geregelt.

Vorgeschlagen wird, daß der Vorsitzende ad personam die Funktion des Medieninhabers bzw. Herausgebers übernimmt. Warum in weiterer Folge daher jene Mandatare zivilrechtlich belangbar sein sollen, die für die Medienrechtsfähigkeit gestimmt haben, obwohl diesen mangels Herausgebereigenschaft keinerlei Eingriffsmöglichkeit zukommt, erscheint nicht schlüssig, vielmehr bedenklich und widerspricht zentralen Grundprinzipien des österreichischen Zivilrechtssystems.

Aufgrund der vorgeschlagenen Regelung erscheint eine Zustimmung von Mandataren im Vorhinein äußerst fraglich und würde die Regelung schon in kürzester Zeit zu totem Recht werden lassen.

Darüber hinaus wurde außer Acht gelassen, daß Abstimmungen zwar namentlich, aber geheim, erfolgen können, wodurch die Haftungsfrage wiederum ungeklärt wäre.

Auch wäre es im Rahmen der vorgeschlagenen Regelung für die am Rechtsverkehr Beteiligten schwierig zu erkennen, ob sie es nun mit einer medienrechtsfähigen Fakultäts- bzw. Studienrichtungsvertretung zu tun haben, oder aber nicht.

Die Regelung des vorliegenden Entwurfes wird daher als ungenügend und zivilrechtlich bedenklich zurückgewiesen.

**ad § 18 Abs. 1 Z. 2**

Eine Regelung welches Organ zur Feststellung berechtigt ist, welches Institut welcher Studienrichtung zuzuordnen ist, fehlt.

Die Universitätsvertretung sollte mit Zweidrittelmehrheit beschließen können, welche Studienrichtungs- bzw. Fakultätsvertretung für die Entsendung der Studierendenvertreter in die Institutskonferenz zuständig ist.

**ad § 19 Abs. 1**

Eine Beschränkung auf studienrelevante Angelegenheiten erscheint im Sinne entsprechender Effizienz geboten.

---

**Begutachtung der österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)**

GZ 68.161/43-I/B/5A/98

**ad § 20**

Ungeregelt erscheinen jene Fälle, in denen eine Universität bzw. Fakultät mit der Durchführung nur einer Diplomstudienrichtung betraut ist.

Um Doppelkompetenzen zu vermeiden wird hiermit angeregt, daß in den besprochenen Fällen keine Studienrichtungsververtretungen zu wählen sind, sondern die sonst den Studienrichtungsververtretungen zugewiesenen Aufgaben von den Universitäts- bzw. Fakultätsvertretungen wahrgenommen werden.

**ad § 21 Abs. 3**

In das Verzeichnis der Studierendenvertreter sollten sinnvoller Weise auch jene Studierendenvertreter aufzunehmen sein, die nicht auch einem Organ angehören.

**ad § 23 Abs. 1**

Wie auch in den Bemerkungen zu § 40 angeregt, sollte auch hier das d'Hondtsche Verfahren zur Anwendung gelangen. Im Widerspruch zur vorgeschlagenenen Regelung und als ein Problem der täglichen Praxis erscheint das Abstimmungserfordernis über den Gesamtvorschlag. Es wird daher angeregt, die Vertreter lediglich von den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Verfahren entsprechend dem Mandatsverhältnis im betreffenden Organ, entsenden zu lassen.

**ad § 23 Abs. 2**

Eine Mandatskoppelung bei Entsendung würde eine Verfälschung des Wählerwillens darstellen und ist daher abzulehnen.

**ad § 24 Abs. 3**

Im Interesse der Beschleunigung der Vorsitzendenwahl sollten die Kompetenzen des derart ermittelten geschäftsführenden Vorsitzenden analog zu § 26 Abs. 5 geregelt werden.

**ad § 24 Abs. 4**

Eine Abwahl des Vorsitzenden sollte nur dann möglich sein, wenn dieser Vorgang unter gleichzeitiger Namhaftmachung entsprechender Kandidaten in die betreffende Tagesordnung aufgenommen wurde. Aufgrund der durch ein derartiges Votum eröffneten Gestaltungsmöglichkeit sollte, um etwaige Mißbräuche hintanzuhalten, eine Abwahl nur mit absoluter Mehrheit der in diesem Organ insgesamt möglichen Stimmen, erfolgen können.

**ad § 24 Abs. 5**

Im Interesse der Funktionsfähigkeit der Österreichischen Hochschülerschaft sollte eine Vertagung der Neuwahl bei erfolgter aufschiebend bedingter Abwahl nicht möglich sein. Diese, der ursprünglichen Intention der vorgeschlagenen Regelung entsprechende Verankerung, sollte an dieser Stelle ausdrücklich erfolgen.

**ad § 26 Abs. 3**

Eine Rückübertragung sollte in Form eines contrarius actus möglich sein.

**ad § 27 Abs. 2**

Nach dem Willen der Österreichischen Hochschülerschaft wären jedenfalls Referate für folgende Arbeitsbereiche einzurichten:

- a) Bildungspolitik
- b) Sozialpolitik
- c) Allgemeinpolitik
- d) Kommunikation- und Koordination
- e) Wirtschaftliche Angelegenheiten

**ad § 27 Abs. 3 bzw. 4**

Im Interesse der Effizienz der Regelung des Abs. 4, sollten angestellte Referenten nicht Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sein müssen. Abs. 3 2. Satz sollte daher lauten: "Diese müssen außer im Falle des Abs. 4 Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sein. Sie haben die erforderliche Befähigung zu besitzen."

**ad § 27 Abs. 7**

Abs. 7 steht im teilweisen Widerspruch zu Abs. 5. So sind die Referenten auch an die Weisungen des Vorsitzenden gebunden, aber dem Organ verantwortlich. Dies muß nicht, kann aber zu unklaren Verantwortlichkeits- bzw. Weisungszusammenhängen führen.

**ad § 28**

siehe Simonitsch

**ad § 28 Abs. 3**

Klarzustellen wäre, was unter dem Begriff des „Wirtschaftsplanes“ zu verstehen ist.

**ad § 29 Abs. 2**

Im Zuge des Voranschlittes der europäischen Währungsunion und zur Vermeidung einer späteren Novellierungsnotwendigkeit sollte die Festlegung des Beitrages in Euro unter gleichzeitigem Verweis auf einen entsprechenden Konvertierungsschlüssel für die Übergangszeit erfolgen.

Auch sind Gründe für ein Abgehen von der bisherigen Regelung des § 20 Abs., der eine entsprechende Wertsicherung vorsieht, nicht ersichtlich. Umsomehr, als alle anderen Beträge des vorliegenden Entwurfes wertgesichert wurden, erscheint eine Andersregelung im konkreten Fall systemwidrig.

**ad § 30 Abs. 3**

Der Verteilungsbeschuß sollte bis 15. April beim Vorsitzenden **eingelangt** sein. Ansonsten könnte der Vorsitzende derart, durch entsprechend verzögerte Weiterleitung, unzulässigerweise Einfluß nehmen.

**ad § 30 Abs. 5**

Das Stimmrecht der Vorsitzenden der Universitätsvertretungen stellt eine unsachliche Einmischung in die Kompetenz einer anderen Körperschaft dar und ist zudem - betrachtet man den Gesamtentwurf - systemwidrig.

---

**Begutachtung der österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)**



**ad § 30 generell**

Aus demokratiepolitischen Gründen sollten unabhängig von Regelungen des Abs. 2 bzw. 3 jedenfalls Vorschläge von Mandatarinnen bzw. Mandataren zulässig sein. Es ist daher folgender Passus einzufügen. „Unabhängig von den Vorschlägen gem. Abs. 2 und 3 sind auch Vorschläge von Mandatarinnen und Mandataren zu Abstimmung zu bringen“

**ad § 31 Abs. 3**

Es wird angeregt, das Wirtschaftsjahr an die Funktionsperiode anzugleichen. Dies brächte eine wesentliche Vereinfachung der Bilanzierung und Abwicklung.

**ad § 32 Abs. 4**

Die Regelung, daß jeder Studierendenvertreter, die oder der Einnahmen aufbringt oder Ausgaben bestreitet, ein Kassabuch zu führen hat, brächte eine enorme Steigerung des Verwaltungsaufwandes. Die Intention dieser Regelung erstreckt sich wohl nicht auf Personen, die von Zeit zu Zeit Auslagen tätigen und diese anher abrechnen.

**ad § 33 Abs. 1**

Die Bestimmung, daß der Abschluß von Rechtsgeschäften mit denen Einnahmen oder Ausgaben verbunden sind zu ihrer Gültigkeit der Schriftform bedürfen, widerspricht grundlegenden Prinzipien der Zivilrechtsordnung. Eine lex specialis für die Österreichische Hochschülerschaft ist insbesondere in Hinblick auf die Handhabung im Rechtsverkehr abzulehnen.

**ad § 34 Abs. 2**

Es wird angeregt die Regelung des § 15 Abs. 8 HSG beizubehalten, wonach die ÖH-Wahlen von Mitte April bis Mitte Juni abzuhalten sind. Eine Verschiebung dieses Termines birgt aufgrund des Semesterendes und der Prüfungstermine die Gefahr in sich, daß die Wahlbeteiligung absinkt.

**ad § 35 Abs. 1**

Die Verankerung des passiven Ausländerwahlrechts stellt eine langjährige Forderung der Österreichischen Hochschülerschaft dar und wird von dieser ausdrücklich begrüßt.

**ad § 36**

Wie in den Vorarbeiten zur RV festgehalten, sollte auch eine rechtskräftige Bestrafung gem. Art. IX Abs. 1 Z. 4 EGVG, BGBl. Nr. 50/1991, einen Wahlausschließungsgrund darstellen.

**ad § 37 Abs. 2**

Die Rechtspersönlichkeit der wahlwerbenden Gruppen muß konsequenterweise bis zum rechtskräftigen Abschluß des Rechtsmittelverfahrens dauern.

**ad § 37 Abs. 3**

anzufügen ist: der von derselben namhaften gemachten Mandatare .

---

**Begutachtung der österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)**

**ad § 37 Abs. 4**

Gemeint ist wohl die Zahl der für das jeweilige Organ zu vergebenden Mandate.

**ad § 38 Abs. 2 Z. 1**

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte klargestellt werden, daß unter den „stärksten“ wahlwerbenden Gruppen, die stimmenstärksten zu verstehen sind.

**ad § 38 Abs. 3**

Analog zur Regelung für die Zentrale Wahlkommission sollten auch die Wahlkommissionen bei den Hochschülerschaften an den Universitäten aus vier Vertretern bestehen. Ziffer 1 wäre daher analog zu § 38 Abs. 2 Z.1 zu formulieren.

**ad § 39 Abs. 5**

Die Einrichtung von Unterkommissionen ist jedenfalls gesetzlich zu ermöglichen.

**ad § 40 Abs. 4**

Der Zentralausschuß der Österreichischen Hochschülerschaft hat sich für die Beibehaltung des d'Hondtschen Verfahrens ausgesprochen.

Daß d'Hondtsche Verfahren wird sowohl im Rahmen der Bundesverfassung, der Landesverfassungen aber auch im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts angewandt. Der Hinweis auf das 1. und 2. Ermittlungsverfahren bei den Nationalratswahlen verfehlt sein Ziel insoweit, als bundesweit im 3. Ermittlungsverfahren das Stärkeverhältnis ausschließlich nach dem d'Hondtschen Verfahren abgebildet wird. Es ist somit das maßgebende Verfahren, für das sich sowohl Bundes- als auch Landesgesetzgeber entschieden haben. Warum also gerade im Rahmen der Hochschülerschaftswahlen von diesem Verfahren abgewichen werden soll, ist rechtspolitisch nicht ersichtlich. Das d'Hondtsche Verfahren sichert- dies wurde auf Ebene der gesetzgebenden Körperschaften wie oben entsprechend berücksichtigt, regierungsfähige Mehrheiten. Die Anwendung des Systems erscheint daher gerade auch im Interesse einer fundierten politischen Stabilität

**ad § 40 Abs. 3**

Die Bestimmung steht im Widerspruch zu § 17 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes.

**- § 41 / 2 inkonsistent****ad § 42 Abs. 3**

Zu ergänzen wäre, daß jenem Kandidaten zuzuweisen ist, der die nächsthöchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnte.

**ad § 43 Abs. 4**

Wie bereits in den Vorarbeiten zur RV angemerkt, sollte das Mandat zur Fakultäts-, Universtitäts- bzw. Bundesvertretung nicht erlöschen, wenn der Mandatar nach Abschluß des betreffenden Diplomstudiums zu einem Doktoratsstudium an der betreffenden Fakultät bzw. Universität zugelassen wird. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit der Verankerung einer besonderen Zulassungsfrist analog zu § 31 Abs. 3 für Personen, die nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist im betreffenden Semester ihr Diplomstudium beendet haben, hingewiesen.

Die derzeitige Regelung im UniStG bewirkt nämlich, daß ein Student, der nach dem Ende der allgemeinen Zulassungsfrist etwa an der Universität Wien im laufenden Sommersemester am 30.3. (Frist bis 29.3) sein Diplomstudium beendet, nicht mehr zum Doktoratsstudium zugelassen werden kann und bis September studienmäßig vollkommen blockiert ist. Auf die sozial(versicherungs)rechtlichen Auswirkungen sei in diesem Zusammenhang vehement hingewiesen.

**ad § 47 Abs. 1**

Es fehlt die Regelung der Sitzungsleitung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

**ad § 47 Abs. 2**

Auch nach Wegfall der bisherigen Ersatzperson, sollte die Bekanntgabe einer neuen Ersatzperson ermöglicht werden.

Ferner sollte festgehalten werden, daß bei nachträglicher Zuweisung von Mandaten die Bekanntgabe einer Ersatzperson analog ausschließlich in der der Zuweisung nächstfolgenden Sitzung des betreffenden Organs erfolgen kann.

Dem Wunsch der Österreichischen Hochschülerschaft entsprechend sollten Stimmübertragungen auch während laufender Sitzung zu Protokoll gegebenen werden können, sowie die Beglaubigung auch durch die Vorsitzenden anderer Wahlkommissionen erfolgen können.

**ad § 49 Abs. 2**

Die Anträge sind vom Vorsitzenden zwecks Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen der zuständigen Wahlkommission vorzulegen.

**ad § 50 Abs. 2**

Wird die Urabstimmung gemeinsam mit einer Wahl abgehalten, so soll der Vollständigkeit halber klargestellt werden, daß hinsichtlich des Ausmaßes der Wahlbeteiligung jedenfalls das Ergebnis der gleichzeitig abgehaltenen Wahl ausschlaggebend ist.

**ad § 50 Abs.4**

Die Form der Durchführung von Urabstimmungen sollte im Sinne der Vereinheitlichung des Verfahrens in der Satzung der Bundesvertretung einer gemeinsamen Regelung zugeführt werden.

**ad § 50 Abs. 5**

Aufgrund der verankerten Konsequenzen von Urabstimmungsergebnissen ist die Durchführung derselbigen j e d e n f a l l s von der zuständigen Wahlkommission durchzuführen.

---

**Begutachtung der österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Vertretung der Studierenden an den Universitäten (Hochschülerschaftsgesetz 1998 - HSG 1998)**

**ad § 51 Abs. 1 und 2**

Zu ergänzen ist, daß der Universitätsdirektor die Protokolle an den Rektor weiterzuleiten hat. Ansonsten wäre die Rechtswidrigkeitsfeststellung von dessen Seite de facto nicht möglich.

**ad § 51 Abs. 3 Z. 4**

Die Bestimmung eines Prüfrechtes hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen greift maßgeblich in die Selbstverwaltung ein. Darüber hinaus kann die Österreichische Hochschülerschaft kraft Gesetzes nur über die ihr zur Verfügung stehenden Mittel verfügen. Auch ist anzunehmen, daß die finanziellen Auswirkungen vom betreffenden Organ besser als extern abgeschätzt werden können.

**ad § 52 Abs. 1 Z. 3**

Aufgrund des Beschlusses des Zentralausschusses soll von den von der Bundesvertretung zu entsendenden Mitgliedern der Kontrollkommission nur eines aufgrund des Vorschlages des Ausschusses der Vorsitzenden entsandt werden.

**ad § 52 Abs. 4 Z. 6**

Ziffer 6 spricht von „Zuschüssen“ zum Verwaltungsaufwand. In diesem Zusammenhang wird nochmals nachdrücklich auf die Ausführungen zu § 5 des vorliegenden Entwurfes hingewiesen.

**ad § 52 Abs. 10**

Der Österreichischen Hochschülerschaft sollten jedenfalls nur die Kosten für Prüfungsaufträge von stattgegebenen Aufsichtsbeschwerden belastet werden.

**ad § 57 Abs. 5**

Eine Regelung für den Fall, daß die Bundesvertretung keine Satzung beschließt fehlt.

**ad § 57 Abs. 6**

Zwischen 31.12.1998 und 1.1.2000 bestünde keine Kontrollkommission.